

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB)

Gemeinde Kremmin / Amt Grabow

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Kremmin

Vorbemerkung / Planungserfordernis

Im Jahre 2017 hatte die zum Amt Grabow gehörende Gemeinde Kremmin den Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gefasst. Dieser stellt eine Teilaenderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans (F-Plan) dar. Ziel der Planung ist es, mögliche Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie darzustellen. Vorgesehen ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“. Mit der Planung ist zudem eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet verbunden.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 100 ha und erstreckt sich nördlich der Bundesstraße 5 (B 5) und südlich der Bahnlinie Hamburg - Berlin. Derzeit wird der überwiegende Teil der Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Zusammenfassung Umweltschutzbelange

Im § 2 Abs. 4 BauGB ist bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 1 zum BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Außerdem werden die erforderlichen ökologischen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

Gemeinde Kremmin gehört dem Amt Grabow an. Naturräumlich gesehen liegt die Windpotentialfläche innerhalb der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ und dort in der Großlandschaft „Eldegebiet mit westlicher Prignitz“ sowie in der Landschaftseinheit „Westliche Prignitz“ (LUNG 2018).

Die Windpotentialfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten nationaler und internationaler Bedeutung. Im Umfeld befindet sich folgendes Schutzgebiet (s. Abb. 2).

Mit einem Mindestabstand von 500 m erstreckt sich in nordöstliche Richtung das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Special Protection Area) „Feldmark Stolpe- Karrenzin-Dambeck-Werle“ (DE 2736-471).

FFH-Gebiete erstrecken sich erst in Abständen von mehr als 4 km Entfernung. Aufgrund der großen Abstände werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele erwartet.

Schutzgut Mensch

Das Gebiet liegt nicht in einem Tourismusschwerpunkttraum und somit bestehen dies bezüglich keine Einschränkungen. Ausgewiesene Erholungswälder oder sich im Verfahren dazu befindliche Wälder bzw. Wälder mit Erholungsfunktion sowie Landwege mit touristischem Erholungswert befinden sich in ausreichend großen Abständen, so dass durch die geplanten WEA keine Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten sind. Immissionen durch Schall, Staub, Licht und Geruch sind bei den zu erwartenden Nutzungen überwiegend auf die Bauphase

beschränkt, lediglich der Schattenwurf durch den neuen Gebäudeteil ist als anlagenbedingte Immission zu bewerten. Um die Auswirkungen von Schall und Schatten auf die umliegenden Siedlungsflächen zu untersuchen wurden von der Firma eno energy GmbH Berechnungen zum Schattenwurf sowie zur Schallimmissionsprognose auf 18 umliegende Immissionsstandorte (IO) durchgeführt.

Somit werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich betrachtet.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Durch die Anlage von Fundamenten, Erschließungswegen und Bauflächen kommt es zur Beeinträchtigung von Biotopen. Dauerhafte Funktionsverluste durch Versiegelungen entstehen durch die WEA selbst mit den Fundamenten sowie Kranstellflächen und Wegen. Temporär genutzte Bauflächen werden nach Beendigung wieder in ihre vorherige Nutzung überführt. Landwirtschaftliche Nutzflächen, die überwiegend beansprucht werden, gehören zu Biotopen mit allgemeiner Bedeutung. Eingriffe in nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope sind zu vermeiden. Gemäß § 20 NatSchAG M-V zählen u. a. Röhrichtbestände, Gebüsche, Feldgehölze und Feldhecken dazu. Die Windpotentialfläche weist linear und flächig ausgeprägte geschützte Biotope auf.

Für Biotope mit einer Größe ab 5 ha gilt nach der Anlage 3 „Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen“ der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme (MEIL 2012) ein Ausschluss zur Bebauung. Als Restriktionskriterium gilt ein Abstand von 200 m zu geschützten Biotopen ab 5 ha Größe. Geschützte Biotope, die 5 ha Größe überschreiten und damit einen Restriktionspuffer von 200m bedingen würden, gibt es im Geltungsbereich nicht.

Schutzgut Tiere

Weißstorch

Die Windpotentialfläche liegt im Prüfbereich von bis zu fünf Weißstörchen. Beeinträchtigungen der Weißstorchvorkommen werden durch den Bau der WEA aus gutachtlicher Sicht nicht erwartet.

Schwarzstorch

Ein ausgewiesener Schwarzstorchbrutwald befindet sich ca. 700 m nordöstlich der Windpotentialfläche. Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs sind aus gutachtlicher Sicht nicht zu erwarten.

Rotmilan

Im Rahmen der im Jahre 2022 seitens des Büros Kriedemann durchgeführten Kartierung von Brutvögeln konnte ein Rotmilanbrutplatz in einem Feldgehölz nordöstlich des Plangebiets kartiert werden. Der Besatz des Feldgehölzes durch den Rotmilan ist in sofern als kritisch zu bewerten, als das im Gegensatz zur Darstellung des Geltungsbereichs im Kartierbericht von 2022 der Geltungsbereich zukünftig direkt an das Feldgehölz im Nordosten angrenzen wird.

Laut der Anlage 1 zum § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gilt der Rotmilan weiterhin als kollisionsgefährdete Brutvogelart. Für den Rotmilan ist in der Anlage 1 Abs. 1 ein Nahbereich von 500 m aufgeführt. Die Geltungsbereichsgrenze befindet sich damit deutlich innerhalb dieses Nahbereichs. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich der Nahbereich laut Anlage 1 Abs. 1 BNatSchG auf den Abstand zwischen dem tatsächlichen Standort der WEA, gemessen ab Fußmittelpunkt, und dem nachgewiesenen Brutplatz der kollisionsgefährdeten Brutvogelart bezieht. Da die Standorte der WEA auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) nicht abschließend

feststehen, kann hier auch keine finale Aussage dazu getätigt werden, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Rotmilan durch das Vorhaben signifikant erhöht ist.

Im Rahmen des sich anschließenden Verfahrens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung müssen die tatsächlichen Standorte der WEA dann aber in Hinblick auf die oben genannte Problematik genauer untersucht und notfalls der Einsatz von Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. der Installation eines Antikollisionssystems, festgesetzt werden.

Kranich

Entsprechend der Katierergebnisse aus 2022 liegt für den Kranich kein Brutnachweis vor.

Zug- und Rastvögel

Eigene Kartierungen der Zug- und Rastvögel erfolgten zwischen August 2016 und April 2017 mit insgesamt 15 Kartierungen. Eine erneute Kartierung und Bewertung der Zug- und Rastvögel für das Plangebiet erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Fledermäuse

Einige der geplanten WEA befinden sich zum jetzigen Planungsstand im Umfeld von solchen potenziellen Fledermauslebensräumen (Abstand unter 250 m). Bei WEA-Standorten welche sich im Umfeld (< 250 m) von potenziell bedeutenden Fledermauslebensräumen befinden ist, im Sinne einer worst-case-Betrachtung, ein erhöhtes Kollisionsrisiko für rezidente Fledermäuse zu erwarten, so dass pauschale Abschaltzeiten in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September bei der Inbetriebnahme notwendig werden. Bei WEA-Standorten welche sich nicht im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen befinden ist standortbedingt zwar von keinem erhöhten Kollisionsrisiko der rezidenten Fledermäuse auszugehen, hier besteht jedoch unter Umständen ein erhöhtes Kollisionsrisiko für wandernde Fledermäuse. Um dieses potentielle Kollisionsrisiko zu mindern, sind Abschaltzeiten während der Migrationsphase in der Zeit vom 10. Juli bis zum 30. September notwendig. Weitere Untersuchungen zu Fledermäusen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzwert Boden

Die dominierenden Bodenarten sind sickerwasserbestimmte Lehme/Tieflehme (LUNG 2018). Laut GLRP (LUNG 2008) besitzen die Böden im Bereich der Windpotentialfläche eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit.

Als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzwertes Boden sind die infolge von Planungen auftretende Bodenversiegelungen zu bewerten, welche durch entsprechende geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind.

Schutzwert Wasser

Die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers wird im Bereich der geplanten Windpotentialfläche als mittel bis hoch eingestuft. Wasserschutzgebiete sind im Bereich der Windpotentialfläche nicht vorhanden. Beeinträchtigungen ergeben sich infolge der Verringerung von versickerungsfähigen Flächen durch die Versiegelungen.

Durch Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Maschinen im Bereich von Gewässern, kann eine Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge ausgeschlossen werden.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen der Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel auszuschließen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen.

Das Risiko von Grundwasserbeeinträchtigungen ist sehr gering, da die Montagezeit zur Errichtung einer Windenergieanlage nur wenige Tage beträgt. Da die geplanten Erschließungswege ausschließlich und nur in sehr geringem Maße durch Wartungs- und landwirtschaftliche Fahrzeuge genutzt werden, kann die Beeinträchtigungsintensität als sehr gering angesehen werden.

Schutzbereich Klima / Luft

Mit der Änderung des F-Plans und der Errichtung von WEA sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzbereichs Klima und Luft zu erwarten. Die WEA selbst emittieren keine Schadstoffe, so dass betriebsbedingt keine Belastungen entstehen. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beigetragen.

Schutzbereich Landschaftsbild

Mit der Errichtung von WEA entstehen unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Auswirkungen auf das Schutzbereich Landschaft sind abhängig von der jeweiligen zulässigen Höhe und Anzahl der WEA. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG für Windenergieanlagen mit Höhen ab 50m ist der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) mit Bewertung der Landschaftsbeeinträchtigung Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Prüfung. Das Kompensationserfordernis für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich aus der konkreten Standortplanung. Entsprechende Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs sind festzulegen. Durch Ergänzung und Neuschaffung von naturnahen Landschaftselementen, wie freiwachsende Hecken und Baumreihen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.

Schutzbereich Kultur und Sachgüter

Durch die geplante Bebauung kommt es nach bisherigem Kenntnisstand zu keinen Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Standorte von bekannten Bodendenkmalen werden einer ersten Anlagenkonfiguration zufolge nicht überbaut.

Die Baudenkmale in Kremmin, Beckentin und Grabow für die eine Sichtbeeinträchtigung theoretisch möglich wäre sind durch dörfliche bzw. städtebauliche Elemente eingefasst. Auch hier wird von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes oder der Substanz der Denkmale ausgegangen.

Wechselwirkung der Schutzbereiche

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzbereiche beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Durch die Versiegelung von Bodenflächen für die Anlagenstandorte und die Erschließung kommt es zu einem Verlust von Versickerungsflächen, die zu einer Grundwasserneubildung beitragen. Zusammen mit der Überbauung der Flächen kommt es zu einem Verlust der Vegetation und damit auch zu einer Beeinträchtigung von faunistischen Wechselbeziehungen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich durch die Höhe der WEA. Mit der Errichtung von Vertikalstrukturen in der freien Landschaft sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Avifauna und Fledermäuse verbunden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie im Rahmen der erneuten Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen vorgebracht, welche von der Stadt ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt oder nicht berücksichtigt worden sind.

Zusammenfassung der wichtigsten Anmerkungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Von Seiten der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH wurden keine Einwände gegen das Vorhaben geäußert, da sich keine Eigentumsflächen im Gebiet der Gemeinde Kremmin befinden.

Das Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Es werden daher keine Einwände erhoben.

Von Seiten des Amts für Raumordnung und Landesplanung wurde festgehalten, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Teilstreitbeschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) gemäß § 4 Abs. 1 ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Rahmen der Abwägung beim sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zu berücksichtigen ist. Im Rahmen einer Anfrage beim Landtag Mecklenburg-Vorpommern wurde die Frage gestellt, wie der aktuelle Stand der Ausweisung von Eignungsräumen für die Windkraftnutzung in den vier Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern ist. Von der Landesregierung wurde geantwortet, dass das RREP Westmecklenburg (WM) aus 2011 beklagt wurde und damit im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen (WEA) inzident für unwirksam erklärt hat. Dadurch sind bezüglich der Windenergie keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Aufgrund dieses Umstandes, der zeitlichen Verzögerung innerhalb des Planverfahrens und der neuen politischen Situation im Zusammenhang mit dem Thema der erneuerbaren Energien wurde eine erneute Beurteilung der Landesplanung zum Planvorhaben erforderlich, so dass eine erneute landesplanerische Zielanfrage eingeholt worden ist. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung WM hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Kremmin keine Belange der Raumordnung entgegenstehen.

Das Straßenbauamt Schwerin hat sich positiv gegenüber der Planung geäußert. Es wurden allgemeine Hinweise zur Planung und Errichtung von Windenergieanlagen gegeben, die in die Begründung aufgenommen wurden.

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern weißt darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Der Hinweis wurde in die Begründung eingefügt.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern hat keine Einwände gegen die Planung, jedoch die Forderung die eingetragenen Bodendenkmale in die Planunterlagen aufzunehmen. Die Hinweise zum Umgang mit den Bodendenkmälern wurden in die Begründung übernommen. Die im Plangebiet befindlichen Bodendenkmale sind bereits erfasst.

Von Seiten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern wird das Vorhaben aufgrund einer vollständigen Überlagerung mit dem Ausschlusskriterium Schwarzstorch abgelehnt. Das Ausschlusskriterium ist aufgrund wiederholten Kontrolluntersuchungen, die keinen Nachweise erbringen konnten, nicht mehr gegeben. Zudem wird das sonstige Sondergebiet Windenergie teilweise von einem regionalen Dichtezentrums des Rotmilans überlagert, wodurch ein überdurchschnittlich hohes Risiko für eine erfolgreiche artenschutzrechtliche Prüfung besteht. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, auf welcher der genaue Anlagenstandort der späteren WEA noch nicht abschließend feststeht, können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob die Kriterien des Abstands in Bezug auf den Nahbereich erfüllt sind und ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Rotmilan vom Vorhaben ausgeht. Dies ist abschließend auf nachfolgenden Planungsebenen zu klären. Es wird zudem auf die Einhaltung der Teilstudie des RREP WM hingewiesen. Wie oben erläutert stehen der Planung keine Belange der Raumordnung entgegen.

Das staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat keine wesentlichen Einwände gegen die Planung. Es wurde der Hinweis auf sich im Plangebiet befindende bestandschutzrechtlich geschützte Anlagen vorgetragen. Diese wurden nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.

Das Forstamt Grabow hat keine wesentlichen Einwände gegen die Planung. Es wurden Hinweise für das spätere Genehmigungsverfahren vorgetragen, die in die Begründung aufgenommen wurden.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat eine Stellungnahme abgegeben. Der Fachdienst weißt auf Maßnahmen zum Katastrophenschutz hin. Diese betreffen allerding die Ausführungs- und Genehmigungsplanung. Der Fachdienst Gesundheit fordert die Vorlage der Berechnungen zum Schattenwurf und der Schallimmissionsprognose. Der Fachdienst Bauordnung sieht eine erhebliche Beeinträchtigung der Erscheinungsbilder und Baudenkmäler der Stadt Grabow. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Vorhabens Bodendenkmale befinden. Zusätzlich ist für Maßnahmen in diesen Bereichen eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Seitens der Bauleitplanung wird ergänzend darauf verwiesen, dass der aktuelle RREP zeigt, dass der geplante Bereich für Windenergieanlagen nicht mehr als geeignet gilt. Von Seiten des Fachdienst Natur, Wasser, Boden bestehen aufgrund des Ausschlusskriteriums Schwarzstorch Bedenken gegen die Aufstellung. Von weiteren Fachdiensten des Landkreises werden keine Bedenke vorgebracht. Hinweise redaktioneller Art wurden darüber hinaus berücksichtigt und nachrichtlich in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen, damit diese im Rahmen eines darauffolgenden Bebauungsplan- oder BImSchG-Genehmigungsverfahrens beachtet werden. Die genannten Hinweise betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

Die Deutsche Bahn AG weist auf zu gewährleistende Abstände zum nächstgelegenen sich in Betrieb befindlichen Gleis hin. Der erforderliche Abstand einer WEA zu den nächstgelegenen Gleisanlagen ist gewährleistet.

GDMcom mbH bestätigt keine Betroffenheit von Anlagen.

Von Seiten der 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von der Richtfunkstrecke Ludwigslust-Perleberg gequert wird. Der Verlauf der Richtfunktrasse wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Die Stadt Grabow spricht sich gegen die o.g. Planung aus, es sei denn, dass der erforderliche Mindestabstand von 2,5 km zum Windgebiet Grabow eingehalten wird. Wie oben erläutert stehen der Planung keine Belange der Raumordnung entgegen. Die Gemeinde Kremmin nutzt ihre Möglichkeit der Planungshoheit, um durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes im eigenen Gemeindegebiet einen Windpark zu schaffen. Unabhängig davon werden im Rahmen

weiterer Detailplanungen die Belange der Stadt Grabow berücksichtigt, damit der dort vorhandene Windpark in seinen Gegebenheiten und in seinem Ertrag nicht benachteiligt wird.

Die weiteren Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die nach § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme eingereicht haben, bestätigen keine Betroffenheit durch die Planung und es wurden keine weiteren Bedenken hervorgebracht. Darauf hinaus geäußerte redaktionelle Hinweise wurden beachtet.

Zusammenfassung der wichtigsten Anmerkungen der Öffentlichkeit aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden eine Stellungnahme vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sämtlichen bisher erfolgten Planungen in Bezug auf Windenergie im Amt Grabow entgegensteht. Wie oben erläutert wurde das RREP Westmecklenburg (WM) hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen (WEA) für unwirksam erklärt. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung WM hat mitgeteilt, dass der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Kremmin keine Belange der Raumordnung entgegenstehen.

Zusammenfassung der wichtigsten Anmerkungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus dem formellen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Von Seiten des Amts für Raumordnung und Landesplanung wird festgestellt, dass der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. Zudem wurde der Hinweis geäußert, dass die dargestellte Konzentrationsfläche nicht mehr den neuen rechtlichen Vorgaben entspricht. Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB ist die Ausschlussregelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

Das Straßenbauamt Schwerin weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der vorgesehenen Erschließung die Inanspruchnahme von Alleenbäumen entlang der L072 nicht auszuschließen ist. Der Hinweis betrifft jedoch nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes, wird aber auf der Ebene des Erschließungsplanung beachtet.

Von Seiten des Landesamtes für innere Verwaltung M-V wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich im Bereich der Planung gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden. Es ist festzustellen, dass in der Sonderbaufläche, wo die WEA gebaut werden sollen, sich kein Vermessungsmarken gemäß den in der Stellungnahme beigefügten Unterlagen befinden. Alle weiteren Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Das staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU) merkt an, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen durch die Windkraftanlagen und den Zuwegungen zu diesen Anlagen der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen werden. Zudem wird angemerkt, dass bei Feststellung von schädlich Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen, die unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber zu unterrichten sind. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der Erschließungsplanung beachtet. Die Eigentümer der Flächen sind bereits in das Planverfahren involviert. Die Begründung wurde entsprechend weiterer geringfügiger Hinweis redaktionell ergänzt.

Von Seiten des BUND e.V. Landesgeschäftsstelle M-V wird die Planung in der vorgelegten Ausdehnung aufgrund von artenschutzrechtlichen Einwänden abgelehnt. Die Hinweise werden in der

weiteren Planung berücksichtigt. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, werden die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt. Der Vorhabenbereich wurde zu einem früheren Zeitpunkt vom weichen Ausschlusskriterium Horste / Nistplätze von Großvögeln überlagert, konkret ging es um den Schwarzstorch. Die Art gehört jedoch gemäß Anlage 1 BNatSchG nicht mehr zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Das aufgeführte Ausschlusskriterium ist im Erlass vom 07.02.2023 nicht mehr enthalten und wird demnach zukünftig nicht mehr als Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen. Bei der zu treffenden Abwägung des Vorhabens im Lichte des § 2 EEG ist der Windenergie gegenüber den genannten Belangen ein höheres Gewicht beizumessen.

Alle vom Landkreis Ludwigslust-Parchim abgegebenen Hinweise betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes werden aber zur Kenntnis genommen.

Der Wasser- und Bodenverband "Untere Elde" hat Hinweise zu den betroffenen Gewässern gegeben. Diese wurden zur Kenntnis genommen, betreffen allerdings nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeinde Prislich über das Amt Grabow weist darauf hin, dass sich in der Nähe mindestens ein Seeadlerhorst besetzt ist. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass der im Ortsteil Marienhof befindliche Marienhof bereits von mehreren Windkraftanlagen umgeben ist. Es werden Bedenken hinsichtlich der geplanten zusätzlichen Windkraftanlagen im Osten geäußert und darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Mindestabstände zu bestehenden Bebauungen zu prüfen sind. Die Belange wurden zu Kenntnis genommen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, werden die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt. Da es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, sind keine konkreten Anlagenstandorte bekannt, um entsprechende konkrete Mindestabstand potentieller WEA prüfen zu können.

Die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zahlreicher gegebenen Hinweise, welche weitestgehend die Ebenen eines Bebauungsplanes oder eines BImSchG-Genehmigungsantrages betrafen, wurden ebenfalls nachrichtlich in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen, damit diese weiterhin beachtet werden.

Die weiteren Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die nach § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme eingereicht haben, bestätigen keine Betroffenheit durch die Planung und es wurden keine weiteren Bedenken hervorgebracht. Darüber hinaus geäußerte redaktionelle Hinweise wurden beachtet.

Zusammenfassung der wichtigsten Anmerkungen der Öffentlichkeit aus dem formellen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden eine Stellungnahme vorgebracht.

Fazit

Im Ergebnis der Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen aus allen durchgeführten Beteiligungsverfahren konnte festgestellt werden, dass keine Grundzüge der Planung betroffen

gewesen sind. Es erfolgten im Wesentlichen Anpassungen, Ergänzungen und Konkretisierungen von Planungsinhalten, die durch die Erstellung von Gutachten gestützt werden.

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Kremmin hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2024 den Feststellungsbeschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Kremmin (Stand Februar 2023) gefasst.

Gemeinde Kremmin,

21.08.2024




(Ulf Riechert)
Bürgermeister